

Einleitung

Vorwort der Humanistischen Union

Die vorliegende Broschüre befasst sich mit einem Thema, von dem die meisten Bürgerinnen und Bürger wohl noch nie gehört haben: der so genannten Residenzpflicht. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, die es Asylbewerbern wie Geduldeten untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis den Wirkungskreis der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen. Verstöße gegen die Residenzpflicht werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Die Texte in dieser Broschüre beschreiben die alltäglichen Auswirkungen der Residenzpflicht für die betroffenen Flüchtlinge und Asylsuchenden, ebenso wie die juristischen und politischen Hintergründe, wie es zu derart menschenunwürdigen Verhältnissen in Deutschland kommen konnte.

Die Humanistische Union verbindet mit der Herausgabe dieser Broschüre aufklärerische Absichten im wahrsten Sinne des Wortes: Die Texte bieten einen lebendigen Einblick in den Alltag asylsuchender Menschen in Deutschland, ihr Leben unter den restriktiven Bedingungen der Residenzpflicht. Die hier vorgestellten Fallbeispiele und Informationen aus erster Hand sollen dazu beitragen, die in weiten Teilen der Öffentlichkeit verbreitete Ahnungslosigkeit über die Lebenssituation Asylsuchender in Deutschland abzubauen. Diese Ahnungslosigkeit kommt nicht von ungefähr, sondern liegt in der Absurdität der Residenzpflicht begründet: Wer würde sich schon damit abfinden, dass sein Leben auf einen willkürlichen Verwaltungskreis beschränkt würde, dass für jede Fahrt in die nächstgrößere Stadt die Erlaubnis einer Behörde einzuholen wäre? Derartig Unvorstellbares für uns Nicht-Betroffene vorstellbar zu machen, ist ein erstes Anliegen der Texte.

Die Beschreibungen, Reportagen und Interviews zum Thema Residenzpflicht beschränken sich jedoch nicht auf eine reine Darstellung, die Broschüre bietet mehr als nur den „ethnologischen Blick“ auf einen fremden Alltag. Beate Selders stellt die gesetzlichen Grundlagen der Residenzpflicht vor und skizziert die politischen und juristischen Auseinandersetzungen um die räumliche Aufenthaltbeschränkung. Kritisch setzt sie sich mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auseinander. Sie zeigt auf, wie Asylsuchende von grundlegenden Freiheiten abgeschnitten werden und die umstrittene Begründung für die Strafbarkeit eines an sich normalen Verhaltens funktioniert. Ausführlich geht

Beate Selders auf die praktische Anwendung der Residenzpflicht durch Ausländer- und Polizeibehörden ein. Dabei wird deutlich, dass die gesetzlichen Grundlagen der Residenzpflicht zu einem alltäglichen Rassismus verleiten, ihre Durchsetzung jenen diskriminierenden Blick fördert, den der Staat andernorts aufwändig zu bekämpfen sucht. Durch die vielschichtige Darstellung wird die Residenzpflicht nicht nur als Problem der Betroffenen, sondern auch als grundsätzliches Problem unserer Gesellschaft im Umgang mit Asylsuchenden thematisiert. Die Interviews und Reportagen von Beate Selders machen deutlich, dass wir nicht untätig bleiben dürfen.

Die Humanistische Union versteht die Broschüre auch als Beitrag zu den immer wiederkehrenden migrations- und kriminalpolitischen Diskussionen um die sog. Ausländerkriminalität: Manche Vorurteile und Ressentiments gegen „kriminelle Ausländer“ finden ihren rationalen Kern in Straftaten, die eben nur Asylsuchende begehen können – wie die Verstöße gegen die Aufenthaltsbeschränkungen des Asylverfahrensgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes. Verstöße gegen die sog. Residenzpflicht sind aber kein Beleg für „kriminelle Ausländer“, sondern vielmehr Ausdruck menschenunwürdiger Lebensbedingungen für Asylsuchende in Deutschland. Mit der Broschüre wollen die Herausgeber eine aus ihrer Sicht dringend notwendige Debatte über diese Lebensbedingungen anregen. Das Recht auf freie Bewegung muss endlich für die in Deutschland lebenden Migranten eingelöst werden.

Prof. Dr. Rosemarie Will
Bundvorsitzende der Humanistischen Union

Vorwort des Flüchtlingsrats Brandenburg

Seit 1998 verleiht der Flüchtlingsrat Brandenburg am 21. März einen „Denkzettel für strukturellen Rassismus“. Der 21. März war 1966 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum „Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung“ deklariert worden, in Erinnerung an das Massaker von Sharpeville in Südafrika sechs Jahre zuvor. Hier hatten 20.000 Schwarze gegen die so genannten Passgesetze demonstriert. Die Polizei schoss in die Menge, in wenigen Minuten starben 69 Menschen, über 180 wurden verletzt. In einem Akt des zivilen Ungehorsams hatten sich die Demonstrant/innen ohne das obligatorische Passbuch versammeln wollen, das alle Schwarzen außerhalb der „Homelands“ mit sich führen mussten. Das *Time Magazine* schrieb 1960, wenige Tage nach dem Massaker: „In den letzten Jahren wurde das Passbuch zu einer Art physischer Fessel. Reist ein Afrikaner vom Land in die Stadt oder geht er nur über die Straße zum Zigaretten kaufen, kontrolliert ihn die allgegenwärtige, nicht zimperliche südafrikanische Polizei. Steht er ohne Pass vor seinem Haus, lässt die Polizei ihn nicht fünf Schritte gehen, um ihn zu holen. Er wird ins Gefängnis verschleppt, ohne Benachrichtigung seines Arbeitgebers oder seiner Familie, und mit einer Geldstrafe belegt oder inhaftiert. Morde werden nicht aufgeklärt, weil die Gerichte mit Passverletzern verstopft sind.“¹

Als Flüchtlingsselbsthilfeorganisationen wie „The Voice“ und die „Brandenburger Flüchtlingsinitiative“ in den Jahren 2000 und 2001 eine Kampagne gegen die so genannte Residenzpflicht führten, verglichen sie nicht ohne Grund die deutsche Residenzpflicht mit den Passgesetzen des Apartheid-Regimes. Wie die Passgesetze wurde die Residenzpflicht als eine Verletzung eines elementaren Menschenrechts empfunden, des Menschenrechts auf Bewegungsfreiheit. Trotz einer breiten bundesweiten Mobilisierung und einer eindrucksvollen Demonstration gelang der Kampagne damals nicht der Durchbruch. Eine Hoffnung blieb: der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sollte es richten.

Diese Hoffnung zerschlug sich endgültig im November 2007. In einem verkorksten Zirkelschluss gaben die obersten Menschenrechtswächter Europas der deutschen Residenzpflicht ihren Segen. Für die Betroffenen und ihre Unterstützer/innen, worunter sich der Flüchtlingsrat Brandenburg in guter Tradition zählt, bedeutet dies: Die Kampagne muss wieder politisch werden.

1 The Sharpeville Massacre, *Time Magazine* v. 4.4.1960.

Es müssen die Verantwortlichen hier in Deutschland mit den unmenschlichen Folgen der Residenzpflicht konfrontiert werden, auf allen Ebenen, angefangen bei den lokalen Ausländerbehörden, den Landkreisen, bis hin zu den Länderparlamenten und dem Bundestag. Denn die Lebensrealität, der Flüchtlinge in Deutschland ausgesetzt sind, hat sich seit der Jahrtausendwende in keiner Weise gebessert. Geändert hat sich vor allen Dingen die Zahl derer, denen es gelingt, die Mauern und Zäune der Festung Europa zu überwinden. Die wenigen, die noch kommen, werden weiterhin empfangen von einem Bündel von Maßnahmen, das ihnen den Aufenthalt so unattraktiv wie möglich machen soll, zum Zwecke der Abschreckung weiterer Flüchtlinge. Mit der Verschiebung in entlegene Lager, Wertgutscheinen und der Kontrolle ihrer Bewegungen durch die Residenzpflicht – um nur wenige dieser Maßnahmen zu nennen –, sollen aus Schutzsuchenden Demonstrationsobjekte für die Unattraktivität der Flucht nach Deutschland gemacht werden.

Die vorliegende Broschüre stellt das Material bereit, das nötig ist, um zu sehen, was die Residenzpflicht ist: eine Menschenrechtsverletzung, die eine weitere Hinnahme nicht duldet. Wir wünschen ihr eine möglichst große Verbreitung und Stärkung der Kampagne zur Abschaffung der Residenzpflicht. Auf eine Verleihung des „Denkzettels für strukturellen und systemimmanenten Rassismus“ wird angesichts der Vielzahl möglicher Adressaten im Falle der Residenzpflicht im Jahr 2009 verzichtet.

Kay Wendel

Einführung in das Thema

Als Serge Kemno sein polizeiliches Führungszeugnis erhält, das er für eine Stellenbewerbung braucht, erfährt er, dass er vorbestraft ist. Er ist schockiert. Er, der sich nie etwas zu Schulden kommen ließ: vorbestraft!

Der Flüchtling aus Kamerun wurde im Aufnahmeverfahren für Asylsuchende dem Landkreis Barnim in Brandenburg zugewiesen. Jahrelang war er verpflichtet, dort in einer so genannten Sammelunterkunft zu wohnen. Die Landkreisgrenzen durfte er nur mit einer vorher beantragten Verlassenserlaubnis überschreiten. Einmal musste er zum Rechtsanwalt nach Potsdam fahren. Ein Anruf am Donnerstagnachmittag, er solle am Freitag kommen. Die Ausländerbehörde ist schon geschlossen, und freitags ist keine Sprechzeit. Die Zeit drängt, weil im Asylverfahren Fristen einzuhalten sind. Er fährt ohne Genehmigung nach Potsdam. Im Zug fährt auch die Bundespolizei mit. Die Beamten kontrollieren fremdländisch aussehende Menschen wie ihn und wollen seine Papiere sehen. Die erforderliche Verlassenserlaubnis kann er nicht vorweisen. Eine Anzeige wegen Verstoßes gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung, allgemein Residenzpflicht genannt, folgt.

In Potsdam angekommen wartet er lange in der Kanzlei auf den Anwalt, der aber nicht kommt, weil sich ein Gerichtstermin in die Länge zieht. Also muss Kemno am Montag wiederkommen. Er verbringt das Wochenende bei einem Freund in der Stadt, um die Fahrtkosten nicht doppelt zahlen zu müssen. Montags trifft er den Anwalt und fährt anschließend zurück. Dafür muss er in Berlin umsteigen. Auf dem Bahnsteig wird er wieder von Polizisten kontrolliert. Wieder folgt eine Anzeige. Monate später verurteilt ihn ein Amtsrichter per Strafbefehl zu 90 Tagessätzen Geldstrafe. Kemno ist nun vorbestraft wegen eines Verhaltens, das für alle Bürger und Bürgerinnen dieses Landes eine Selbstverständlichkeit ist und das niemandem schadet.

Ironie der Geschichte: Im Jahr 2008 wird Serge Kemno der brandenburgische Bürgerpreis „Band für Toleranz und Verständigung“ verliehen, weil er in Schulklassen und Jugendprojekte geht, um im Gespräch Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit abzubauen.

Sucht man im Internet nach Einträgen unter dem Stichwort Residenzpflicht, so findet man Hinweise auf Beamte, auf Pfarrerinnen und Ärzte, die dazu verpflichtet werden, am Ort der Berufsausübung zu wohnen. Die Seelsorgenden sollen in der Nähe derer wohnen, für die sie sorgen, die Hausärztin auch am Wochenende wohnortnah erreichbar sein. Residenzpflicht im eigentlichen Sinn des Wortes ist eine Wohnsitzauflage. In dieser Broschüre ist dagegen die Beschränkung des Aufenthaltes auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemeint, die landläufig auch als Residenzpflicht bezeichnet wird. Sie gilt für Asylsuchende, denen es nach den §§ 56 bis 58, 85 und 86 des Asylverfahrensgesetzes unter Androhung einer Geld- oder Freiheitsstrafe untersagt ist, ohne schriftliche Erlaubnis den Wirkungskreis der zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen. Eine solche räumliche Beschränkung gilt auch für Geduldete. Hier ist sie geregelt im Aufenthaltsgesetz, §§ 12 und 61, und der Aufenthaltsbereich ist gesetzlich auf das Bundesland begrenzt, die Ausländerbehörden können den Bewegungsraum aber durch Auflagen beliebig weiter einschränken.

Für diese radikale Beschneidung der Bewegungsfreiheit ist der Begriff Residenzpflicht ein Euphemismus. Mit der Aufenthaltsbeschränkung wird nicht nur das Wohnen, sondern das gesamte Alltagsleben der Betroffenen einer Sonderbehandlung unterworfen, die sie durch kein Verschulden zu verantworten haben und der sie mit eigener Anstrengung nicht entkommen können. Genau so lässt sich soziologisch das Wesen von Diskriminierung beschreiben.

Residenzpflicht im Kontext des Asylverfahrens oder: „Dass so etwas möglich ist, ist für uns Bürger unfassbar!“

– so die Worte einer Engagierten, die einen Fall für die Dokumentation schildert. Die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes wurde bereits 1982 Gesetz, aber selbst nach bald dreißig Jahren, die diese Regelung schon existiert, wissen nur wenige etwas davon. Die meisten, die zufällig davon erfahren, sind erst ungläubig, dann empört. Eine solche Einschränkung der Freizügigkeit im Inland widerspricht dem Rechtsempfinden der meisten Bundesbürger und -bürgerinnen. Unter Bürgerrechtsgesichtspunkten ist die strafbewehrte Untersagung der freien Bewegung im Inland für sich genommen schon ein Skandal, aber die volle Bedeutung für die Betroffenen wird erst ermessbar, wenn man sie im Zusammenhang mit den anderen Auflagen für Flüchtlinge im Asylverfahren betrachtet.

Wer in Deutschland Asyl beantragt, befindet sich oft auf Jahre in einer Art Paralleluniversum, einem virtuellen Transitraum, in dem die Erlaubnis, überhaupt anwesend zu sein, überprüft wird. Dieses Paralleluniversum besteht aus der Unterbringung in Sammelunterkünften, in denen jeder Person abhängig vom Bundesland zwischen 4,5 und 6 Quadratmeter Raum zugestanden werden, meist in alten Kasernen, leer stehenden Pensionen oder Containern an abgelegenen Orten, weit weg von der Wohnbevölkerung, bevorzugt in Industriegebieten oder im Wald. In der Regel wird von Heimen gesprochen, die Zwangseinweisung und die Lage legen jedoch den Begriff Lager nahe.

Es gibt Ausnahmen von der Zwangsunterbringung in Sammelunterkünften, Ausnahmen, die den politischen Willen zur Ausschöpfung aller Gesetzesspielräume voraussetzen. Beispiele sind Berlin, Cottbus oder Leverkusen, wo es Asylsuchenden gestattet wird, in normale Wohnungen zu ziehen.

Zum Paralleluniversum gehört das Arbeitsverbot, für Jugendliche bedeutet es das Verbot, eine Berufsausbildung zu machen. Nach einem Jahr können Asylsuchende eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn sie einen Arbeitsplatz finden, den niemand anderes haben möchte. Deutsche Staatsangehörige, EU-Bürger und -Bürgerinnen und Menschen mit anderen Aufenthaltstiteln haben Vorrang. Erst nach dieser Vorrangigkeitsprüfung wird eine Arbeitsgenehmigung erteilt. Außerdem muss der Arbeitsplatz in der Nähe des Lagers liegen. Das Arbeitsverbot besteht also faktisch fort. Die Hilfe zum Lebensunterhalt, auf die die Betroffenen somit angewiesen sind, beträgt gesetzlich nur 70 Prozent und, weil der Betrag seit 1993 nicht mehr erhöht wurde, faktisch sogar nur etwa 50 Prozent des Sozialhilfesatzes, nämlich 184 Euro im Monat, und soll als Sachleistung ausgezahlt werden. Es gibt Gutscheine auf Papier oder Chipkarten, die nur für bestimmte Waren und nur in bestimmten Geschäften gelten, oder Lebensmittelpakete und Textilien aus der Kleiderkammer. Die Bargeldauszahlung ist auf 40 Euro im Monat begrenzt. Eine Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ist schon aus Bargeldmangel extrem eingeschränkt. Auch hier gibt es Ausnahmen, in denen alle Bezüge in bar ausgezahlt werden. Auch hier ist der politische Wille, den Gesetzesspielraum auszuschöpfen, Voraussetzung.

Zum Paralleluniversum gehört als letzter Baustein die räumliche Aufenthaltsbeschränkung, die es unmöglich macht, der Isolation durch die Zwangsunterbringung und das Arbeitsverbot zu entkommen. Es ist eine Welt außerhalb des Bürgerrechts, in der gleichzeitig fast jede Lebensäußerung einer gesetzli-

chen Vorschrift unterworfen ist. Der Mensch wird vollständig zum Objekt der Verwaltung. Das Asylverfahrensgesetz mutet an wie die Umsetzung des Programms der xenophoben Republikaner, die in ihrem Kommunalwahlprogramm 1996 forderten:

„Asylbewerber sind aus Kostengründen und sozialen Gesichtspunkten heraus ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften mit Aufenthaltsbeschränkungen auf diesen Bereich unterzubringen, möglichst in den Außenbereichen der Stadt. Der Standard dieser Unterkünfte hat sich auf das Notwendigste zu beschränken. Keine Auszahlung von Bargeld an Asylbewerber, sondern nur Zuweisung von Sachleistungen.“

Tatsächlich bilden die gesetzlichen Auflagen im Asylverfahren ein technokratisch begründetes System der gesellschaftlichen Isolation, der Diskriminierung und Stigmatisierung. Das lässt sich durch ein Beispiel aus der Kommunalpolitik anschaulich belegen. Der Bürgermeister von Guben ergreift im September 2007 eine ungewöhnliche Maßnahme, die Empörung quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen und politischen Parteien hervorruft: ALG-II-Beziehende, die bei der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mit der Miete im Rückstand sind, sollen nach seinem Willen ins leer stehende Asylbewerberheim umziehen. „Lager für ALG-II-Bezieher“ titelt die Lokalzeitung² und gibt die Positionen von lokalen Größen wie folgt wieder: „In Not geratene Menschen dürfen nicht in einer Massenunterkunft mit unzumutbaren Gegebenheiten untergebracht werden“, der „unschöne Versuch der Ghettoisierung“ müsse verhindert werden, und „Familien können nicht in einem Asylbewerberheim am Rande der Stadt untergebracht werden“. An der Übertragung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen im Asylverfahren auf die einheimische Bevölkerung wird der diskriminierende und stigmatisierende Charakter dieser Bedingungen deutlich und in der Reaktion auch öffentlich eingestanden.

2 *Lausitzer Rundschau* v. 5.9.2007, <http://www.partei-sag.de/archiv/lager%20fuer%20alg-II-bezieher.pdf>.

Ausdehnung statt Abschaffung

In den Jahren 2000 bis 2002 gibt es eine breite Protestbewegung gegen die sog. Residenzpflicht. Im fünften *Bericht über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 2002* bezieht sich die damalige Ausländerbeauftragte *Marie-Luise Beck* auf diese Proteste und die von vielen gesellschaftlichen Gruppen getragene Kritik an der Aufenthaltsbeschränkung und empfiehlt der Bundesregierung, die gesetzlichen Bestimmungen zu revidieren. So könnten die EU-Verhandlungen über die Richtlinien für die Flüchtlingsaufnahme erleichtert werden, weil bis dato die Bundesrepublik das einzige Land ist, das eine solche Freiheitsbeschränkung praktiziert.

Im Gegensatz zu dieser Empfehlung hat die Bundesregierung in den folgenden Jahren hart verhandelt, um die deutsche Regelung als Kann-Bestimmung in der EU-Aufnahmerichtlinie durchzusetzen. Bisher hat nur Österreich die Regelung übernommen, allerdings begrenzt auf die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung, das heißt auf etwa 20 Tage. Auch in Slowenien wird die Aufenthaltskontrolle sehr streng gehandhabt, aber immer noch freier als in der Bundesrepublik. Asylsuchende brauchen dort eine schriftliche Genehmigung, wenn sie länger als drei Tage der Unterkunft fernbleiben. Die strikte Freiheitsbeschränkung für die Dauer des gesamten Asylverfahrens und teilweise darüber hinaus ist immer noch einmalig in Europa.³

Niederlage in Straßburg

Teil der oben erwähnten Protestbewegung von Flüchtlingen gegen die sog. Residenzpflicht war die Weigerung, die Bußgelder wegen Verstoß gegen das bekämpfte Gesetz zu zahlen. Es folgte ein Prozess nach dem anderen. Dokumentiert sind diese Prozesse und die Kampagne des zivilen Ungehorsams in einer Broschüre der Flüchtlingsorganisation *The VOICE Refugee Forum*.⁴ Eines der Verfahren konnte bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EUGMR) in Straßburg gebracht werden. Seit November 2007 liegt die

3 Information and Cooperation Forum (2005): Aufnahmebedingung für AsylbewerberInnen in Deutschland, Österreich und den angrenzenden Beitrittsstaaten – Abschlussbericht, www.asyl.at/projekte/icf_einleitung.pdf (Gültigkeit für 2009 per Nachrecherche bestätigt).

4 Förderverein The VOICE (Hrsg.), *Einblick in den Kampf gegen die Residenzpflicht*, Göttingen 2007.

Entscheidung vor. Der EUGMR hält in dem vorgetragenen Fall die räumliche Aufenthaltsbeschränkung für vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Entscheidung ist nach der erfolglosen Vorlage des Gesetzes beim Bundesverfassungsgericht im Jahr 1997 eine erneute Niederlage für Menschen- und Bürgerrechte.

Vor diesem Hintergrund ist es an der Zeit, eine Bestandsaufnahme der Rechtspraxis zu unternehmen, um erneut eine breite gesellschaftliche Diskussion und Initiative gegen diese gravierende Beschränkung der Bewegungsfreiheit anzuregen. Es geht dabei nicht nur um die vielfältigen Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen, sondern auch um die Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft: die Förderung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus durch das ausgrenzende Gesetz und die Übertragung dieser repressiven Praxis auf andere gesellschaftliche Gruppen.

„Flüchtlinge gibt es hier nicht! Flüchtlinge, die hatten wir nach '45“

So reagierte der Leiter einer brandenburgischen Kreisbehörde auf die Frage nach baulichen Veränderungen am „Flüchtlingsheim“. Flüchtlinge gibt es sprachlich in Deutschland nicht mehr, seit sich das Unwort Asylant etabliert hat. Wer die abfällige Konnotation vermeiden möchte, spricht von Asylbewerbern oder geschlechtsneutral von Asylsuchenden. Juristisch korrekt ist nur als Flüchtling zu bezeichnen, wer amtlich anerkannt wurde oder den Status nach der Genfer Konvention zuerkannt bekam. Damit wird allen anderen ein legitimer Fluchtgrund abgesprochen. Die Tatsache, dass 2007 zum Beispiel jeder dritte irakische Flüchtling in der EU anerkannt wurde, in der Bundesrepublik dagegen nicht einmal vier von Hundert⁵ zeigt, dass die Anerkennungsquote wenig mit den Fluchtgründen zu tun hat. Im vorliegenden Text wird deshalb wahlweise von Flüchtlingen oder Asylsuchenden gesprochen bzw. von Flüchtlingen im Asylverfahren.

Zur Sprachregelung sei auch noch erwähnt, dass mit dem Begriff Residenzpflicht im Kontext der Asylpolitik mehrere Umstände beschrieben werden: Neben der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung die Verpflichtung in Sammelagern zu wohnen, das heißt, nicht nur an einem bestimmten Ort, sondern

5 Albrecht Kieser, Anerkennungsquote unter 1 Prozent. Asylverfahren im europäischen Vergleich, *Telepolis* v. 28.9.2007, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/26/26293/1.html>.

in einer bestimmten Art leben zu müssen, und die Wohnortauflage für den Fall, das eine Unterbringung in Wohnungen zugelassen wurde. Diese verschiedenen Bedeutungen führen oft zu Missverständnissen. In diesem Text ist immer nur die räumliche Beschränkung gemeint.

Zum vorliegenden Text

Dieser Report über die ‚Residenzpflicht‘ unternimmt eine Bestandsaufnahme der Behördenpraxis, eine Annäherung an das Ausmaß der Kriminalisierung durch diese Regelung, eine Bilanzierung der Auswirkungen auf die unmittelbar Betroffenen wie auf die Gesellschaft, und er enthält Reflexionen über den politischen Begründungszusammenhang. Die Basis sind Interviews mit Expertinnen und Experten und eine mehr als einjährige Recherche mit zahlreichen Befragungen von Flüchtlingen, Integrationsbeauftragten, Anwältinnen und Anwälten, Ausländerbeiräten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Flüchtlingsräten, unterschiedlichen Beratungsstellen und Ausländerbehörden sowie eine umfangreiche Internetrecherche, Auskünfte von Ministerien und Kreisverwaltungen und die Auswertung von Statistiken. Beispiele aus Brandenburg überwiegen, auch wenn die Recherche bundesweit angelegt war.

Am Anfang stehen drei Reportagen, in den Kapiteln finden sich immer wieder Beispiele zu den speziellen Aspekten. Eine weitere bundesweite Falldokumentation mit Beispielen aus unterschiedlichen Quellen findet sich auf www.fluechtlingsrat-brandenburg.de.

Immer wieder geht es um juristische Sachverhalte, die in dem Bemühen formuliert sind, sie auch für juristisch nicht Vorgebildete nachvollziehbar darzustellen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1997 wird von *Werner Schwamb* im Interview erläutert. Er ist heute Richter am Oberlandesgericht von Frankfurt/Main und war 1997 Richter am Kirchhainer Amtsgericht, das das Gesetz in Karlsruhe zur Überprüfung vorlegte. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahr 2007 wird von *Marei Pelzer*, Juristin bei Pro Asyl, erläutert und kommentiert.

Zu den Auswirkungen werden neben zahlreichen Flüchtlingen der Sozialwissenschaftler *Christopher Nsob*, Mitglied der Flüchtlingsinitiative Brandenburg FIB, die Gesundheitswissenschaftlerin *Florence Sissakon* von der Organisation Women in Exil und *Ruth Bierich*, Psychotherapeutin bei der psychosozialen Flüchtlingsberatungsstelle Xenion in Berlin, interviewt. Der Kriminologe und

Polizeibeamte *Martin Herrkind* erläutert die Bedeutung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung für den Polizeialltag und erklärt das Wirken dieses Gesetzes als institutionellen Rassismus.

Der Politologie *Hajo Funke* erläutert den Zusammenhang zwischen diskriminierenden Polizeikontrollen sowie anderen Stigmatisierungen von Asylsuchenden und rassistischer Gewalt. *Osaren Igbino*, Sprecher der Flüchtlingsinitiative The VOICE Refugee Forum erklärt die Strategie des zivilen Ungehorsams. Zum Abschluss reflektiert die Psychologin und Gesellschaftstheoretikerin *Birgit Rommelspacher* im Gespräch die Verweigerung von Freizügigkeit im Kontext der europäischen Flüchtlings- und Menschenrechtspolitik.